

Leitfaden

Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch

Jahresprogramm 2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Inhalt

| | | |
|-------------|--|----------|
| | Vorwort | 3 |
| 1.0 | Ziele der Förderaktion | 4 |
| 2.0 | Fördergegenstand | 4 |
| 3.0 | Voraussetzungen | 5 |
| 4.0 | Antragsberechtigte und Fördersätze | 6 |
| 5.0 | Antragstellung | 6 |
| 6.0 | Verfügbares Budget & Mittelvergabe | 7 |
| 7.0 | Inanspruchnahme weiterer Förderungen | 7 |
| 8.0 | Rechtsgrundlage | 8 |
| 9.0 | Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage | 8 |
| 10.0 | Kontakt und Informationen | 8 |
| | Impressum | 9 |

Vorwort

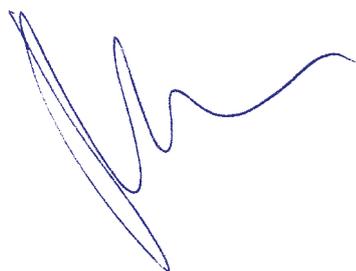
Europa ist aktuell mit den höchsten Preissteigerungen seit vielen Jahren konfrontiert. Die aktuelle Situation stellt eine finanzielle Herausforderung für die österreichische Bevölkerung und besonders für Menschen mit geringem Einkommen dar.

Die Preissteigerungen im Energiebereich sind besonders folgenreich - von Energiearmut betroffene Menschen leiden nicht nur unter der finanziellen Belastung, sondern auch an den sozialen Folgen, denn Energie ist wesentlich für die Teilhabe am modernen Leben. Umso wichtiger ist es, die Energiewende rasch voranzutreiben; einerseits durch Energieeinsparungen, andererseits durch die Nutzung günstiger heimischer erneuerbarer Energieträger.

Doch nicht allen Bevölkerungsgruppen stehen die dafür nötigen Mittel für Investitionen zur Verfügung. Menschen, die wenig Haushaltseinkommen zur Verfügung haben, nutzen oft alte, energiefressende Elektrogeräte, da sie sich keine energieeffizienten Geräte leisten können.

Der Klimafonds fördert daher - in Kooperation mit den erfahrenen Sozialberatungsstellen der Caritas und der Volkshilfe Wien - mit dem Pilotprogramm „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch“ erstmalig Energiesparberatungen und den Austausch von energiefressenden Elektrogeräten in armutsbetroffenen Haushalten.

Das Pilotprogramm unterstützt gemeinsam mit den laufenden Programmen [„Sauber Heizen für Alle“](#) für Private 2022 und dem [Reparaturbonus](#) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) armutsbetroffene Haushalte bei der Umstellung auf klimafreundliche Heizungssysteme bzw. Elektrogeräte und damit bei der Abfederung der hohen Energiepreise.



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Ziele der Förderaktion

Besonders alte oder schadhafte Elektrogroßgeräte sind oft Ursache für einen erhöhten Energieverbrauch in privaten Haushalten. Die für die Behebung dieses Missstandes notwendigen Energieberatungen und sparsame Haushaltsgeräte sind für armutsbetroffene Haushalte meist zu teuer.

Der Klima- und Energiefonds fördert aus diesem Grund (mit Mitteln des BMK) mit dieser Aktion Beratungen zum Energiesparen direkt im Haushalt sowie den Austausch alter bzw. energieintensiver Elektrogroßgeräte. Damit werden armutsbetroffene Haushalte bei der Reduktion des Energieverbrauchs und somit bei der langfristigen Senkung der Ausgaben für Energie unterstützt.

Die Energiesparberatung wird maßgeschneidert auf die individuellen Bedürfnisse der Haushalte eingehen. Jede Wohnung verlangt eine individuelle Behandlung und je nach Bedarf wird die Beratung spezifische Themen wie Abrechnung verstehen, richtig lüften, Abdichtung von Fenstern und Türen, Schimmel, Warmwasserverbrauch und Hitze im Sommer behandeln.

Gemeinsam mit Sozialberatungsstellen, die Förderwerber:innen bei der Antragstellung unterstützen, werden mit dem Pilotprogramm armutsbetroffene Haushalte gefördert, um Energie zu sparen und durch effizientere Geräte Energie sparsamer verwenden zu können. Damit wird zudem die Resilienz gegenüber Energiepreisschwankungen gestärkt.

2.0 Fördergegenstand

Gefördert wird eine bedarfsorientierte Energiesparberatung für private, armutsbetroffene Haushalte sowie der Austausch ineffizienter Geräte gegen energieeffiziente Geräte.

Der Austausch der Geräte - inklusive Lieferung, Montage, Einschulung durch die Lieferantin bzw. den Lieferanten und fachgerechter Entsorgung des Altgeräts - erfolgt auf Basis einer vorab durchgeführten Energiesparberatung durch eine:n fachkundige:n Energiesparberater:in und muss durch diese vorgeschlagen werden.

Förderungsfähige Geräte sind (taxative Aufzählung):

- Kühl-/Tiefkühlschränke
- Kühl-Gefrier-Kombinationen
- Geschirrspüler
- Waschmaschinen
- E-Herde und Backöfen

Nicht gefördert werden:

- Büro- und Unterhaltungselektronik
- Beleuchtung
- Kleingeräte (z. B. Staubsauger, Heizlüfter, Toaster)
- Thermen und Boiler
- Reparaturen¹
- Neuausstattung bei Ein- oder Umzug

¹ Für Reparaturen ist das Programm „Reparaturbonus“ des Klimaschutzministeriums zu nutzen, welches Reparaturen von E-Geräten mit 50% der Brutto-Kosten, maximal jedoch 200 Euro fördert.

3.0 Voraussetzungen

Es gibt hinsichtlich der Energiesparberatung und dem Gerätetausch folgende Bestimmungen:

Energiesparberatung:

Die Energiesparberatung wird ausschließlich von den Sozialberatungsstellen vermittelt und hat direkt am Hauptwohnsitz der Förderwerber:innen zu erfolgen. Die Energiesparberatung wird von entsprechend qualifizierten Berater:innen durchgeführt.

Pro Haushalt kann nur eine Energiesparberatung gefördert werden. In begründeten Fällen sind Folgeberatungen möglich.

Gerätetausch:

Der Gerätetausch kann ausschließlich auf Empfehlung der Energiesparberater:innen, welche die Energiesparberatung durchgeführt haben, erfolgen. Das auszutauschende Gerät wird durch ein energieeffizientes Gerät gleicher Leistung bzw. Kapazität ersetzt. Eine Kapazitätserhöhung ist nicht vorgesehen.

Pro Haushalt kann nur ein Gerät gefördert werden. Nur in Einzelfällen kann, unter folgenden Kriterien, mehr als ein Gerät ausgetauscht werden:

- Zwei existenznotwendige Geräte (E-Herd, Kühlschrank und Waschmaschine) sind parallel wegen irreparabler Schäden unbenutzbar); ODER
- zwei Geräte verursachen wegen irreparabler Schäden oder Alter einen sehr hohen Energieverbrauch; UND
- mindestens eines der Geräte muss sich im Eigentum der Förderwerber:innen befinden, d.h., der Tausch von zwei Geräten, die im Besitz der Vermieterin bzw. des Vermieters sind, ist nicht möglich.

Das Gerät wird ausschließlich von den Energiesparberater:innen vorgeschlagen und bestellt. Das Gerät wird dem Haushalt zugestellt und fachgerecht montiert. Eigenständig angeschaffte Geräte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sollte der/die Förderwerber:in **nicht** der/die Eigentümer:in des Geräts sein, muss im Vorfeld geklärt werden, ob:

1. es eine Möglichkeit der Zwischenlagerung gibt, falls das Altgerät nicht entsorgt werden darf;
2. das Altgerät entsorgt werden darf und wenn ja, ob das geförderte Neugerät bei Auszug mitgenommen werden darf oder abgetreten werden muss.

Das geförderte Gerät muss mindestens 5 Jahre in ordnungs- und bestimmungsgemäßem Betrieb bleiben (= Behaltefrist). In diesem Zeitraum darf das Gerät nicht veräußert werden. Ausnahmen dafür gibt es nur im Falle eines Umzugs: In diesem Fall soll der/die Förderwerber:in das Gerät

- in seine neue Nutzeinheit mitnehmen oder
- an die/den Eigentümer:in der ursprünglichen Nutzeinheit übertragen.

Das Altgerät ist vom Weiterverkauf ebenso ausgeschlossen. Dieses muss entsorgt oder – wenn vereinbart – zwischengelagert werden.

4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen (natürlichen Personen) gestellt werden, die armutsbetroffen sind. Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung ist bei der Erstberatung in einer Sozialberatungsstelle der Caritas oder Volkshilfe Wien einer der folgenden Nachweise vorzulegen:

- Befreiung von den Rundfunkgebühren (GIS-Befreiung)
- Heizkostenzuschuss der Ämter der Landesregierungen
- Nachweis über Bezug von Sozialhilfe oder Ausgleichszulage (ASVG, BSVG, GSVG)
- Nachweis über Bezug von Wohnbeihilfe

Ergänzend ist die Sozialberatungsstelle bei Fehlen aller anspruchsgewährenden Nachweise befähigt, die Anspruchsberechtigung des Haushalts selbst zu bewerten und mittels einer schriftlichen Erklärung zu bescheinigen.

Die Förderung für die Energiesparberatung beträgt 100 % der Kosten und beinhaltet Anfahrt, Beratung und Administrationsaufwand.

Die Förderung für den Gerätetausch beträgt 100 % der Kosten und beinhaltet die Gerätekosten, Lieferung, Montage, Einschulung sowie die Entsorgung des Altgeräts.

5.0 Antragstellung

Schritt 1 - Erstberatung und Energiesparberatung

Die Antragstellung ist ausschließlich im Rahmen einer Erstberatung bei der Sozialberatungsstelle möglich (Details siehe im Kapitel „Anlaufstellen“).

Bei Erstberatung erhält der/die Förderwerber:in Informationen zum Programm und füllt gemeinsam mit einem/einer Sozialberater:in den Förderantrag aus. Der Förderantrag (inkl. Förderbestimmungen) für die Energiesparberatung ist von der/dem Förderwerber:in im Zuge der Beratung zu unterzeichnen.

Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Ausweiskopie
- Angaben zum/zur Antragsteller:in (Vor- und Nachname und Geburtsdatum)
- Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- Kontaktdaten, wie z. B. E-Mail-Adresse für den weiteren Schriftverkehr und Telefonnummer
- Nachweis zur Anspruchsberechtigung (siehe 4.0)

Nach erfolgter Anspruchsüberprüfung bei der Sozialberatungsstelle meldet sich eine Energiesparberater:in bei der/dem Förderwerber:in, um einen Termin zu vereinbaren. Die Energiesparberatung beinhaltet

grundlegende Themen wie Energierechnung verstehen, Energiefresser identifizieren, richtig heizen und lüften, Abdichtung von Fenstern und Türen, Schimmel, Warmwasserverbrauch und Hitzeschutz im Sommer.

Schritt 2 - Gerätetausch

Bei der Energiesparberatung wird eruiert, ob und welches Gerät zu tauschen ist. Wird von der/dem Energiesparberater:in ein Gerät zum Tausch empfohlen, füllt diese:r gemeinsam mit der/dem Förderwerber:in den Förderantrag dafür aus, leitet diesen an die Sozialberatungsstelle weiter und diese leitet bei dem vom Klima- und Energiefonds ausgewählten Gerätehändler den Gerätetausch ein. Der Förderantrag (inkl. Förderbestimmungen) für den Gerätetausch ist von der/dem Förderwerber:in im Zuge der Energiesparberatung zu unterzeichnen. Nach erfolgter Unterfertigung des Förderantrags meldet sich der Gerätehändler bei der/dem Förderwerber:in, um einen Liefertermin zu vereinbaren, bei dem das Gerät fachgerecht installiert und das Altgerät entsorgt wird (sofern vorgesehen, siehe Punkt 3).

Die Antragstellung ist laufend ab 23.02.2023 in den ausgewiesenen Sozialberatungsstellen nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel möglich.

6.0 Verfügbares Budget & Mittelvergabe

Für das Pilotprogramm „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch“ stehen 2022 15 Mio. Euro zur Verfügung.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß eingelangten Anträge, bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. eingehalten werden, vorbehaltlich verfügbarem Budget. Die Antragstellung bei den Sozialberatungsstellen ist so lange möglich, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen. Änderungen der Bestimmungen dieses Förderleitfadens sind möglich.

7.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich, eine Doppeltförderung ist in jedem Falle auszuschließen. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die Fördernehmer:in zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

8.0 Rechtsgrundlage

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Dienstleistungsrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland
- Investitionsförderungsrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland

9.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für die Evaluierung und wissenschaftliche Zwecke (anonymisiert) verwendet werden. Details zum Umfang und zur Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt.

Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

10.0 Kontakt und Informationen

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter www.caritas.at/energiesparberatung

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Serviceteam der Caritas zur Verfügung:

Hotline: 05/17 76 300
von Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00

E-Mail-Adresse: energiesparberatung@caritas.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Mag. Heinz Buschmann, MSc & Mag. Caroline Nwafor, BA

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, Februar 2023

